



Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm und zur Staubminderung bei Baustellen

Vorschriften

Bundesimmissionsschutzgesetz, 32. BImSchV Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
Allgemeine Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm,

Baulärm:

Wer Baustellen betreibt, hat dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm gelten folgende **Immissionsrichtwerte**. Bei deren **Überschreitung** ist davon auszugehen, dass **erhebliche Belästigungen** vorliegen:

a) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tagsüber nachts	65 dB(A) 50 dB(A)
b) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerblich Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber nachts	60 dB(A) 45 dB(A)
c) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber nachts	55 dB(A) 40 dB(A)
d) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	tagsüber nachts	50 dB(A) 35 dB(A)
e) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber nachts	45 dB(A) 35 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt entsprechend dieser Vorschrift um 20.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr.

Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht,

- beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten **und**
- zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche zu vermeiden.

Der Betrieb an der Baustelle ist möglichst geräuscharm abzuwickeln. Dazu sind

- lärmarme Baumaschinen einzusetzen und geräuscharme Bauverfahren zu verwenden,
- die Betriebszeit lautstarker Baumaschinen soweit möglich zu beschränken **und**
- Abschirmmaßnahmen zu treffen, z. B. durch Standort der Baumaschinen.

Nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung müssen Geräte und Maschinen mit einer CE-Kennzeichnung und mit dem garantierten Schalleistungspegel versehen sein.

In Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten der Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen die Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Nachtzeit **nicht** betrieben werden.

Kommt es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, ist mit Zwangsmaßnahmen bis hin zur Stilllegung der Baustelle zu rechnen.

Staubminderung:

Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können, sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit wie möglich zu begrenzen.

Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, die auf Baustellen entstehenden Stäube und Aerosole durch entsprechende Maßnahmen bestenfalls an der Quelle zu reduzieren.

Die notwendigen Maßnahmen können von der Bau- oder Immissionsschutzbehörde angeordnet werden. Im Einzelnen sind dies:

Anforderungen an mechanische Arbeitsprozesse

Insbesondere bei staubenden Tätigkeiten, wie z. B. Schleifen, Bohren, Brechen oder Transportieren sind **Maßnahmen zu treffen**, wie z. B.:

- Kein Abblasen von angefallenen Stäuben. Staubablagerungen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren oder mit saugenden Verfahren zu beseitigen
- Staubvermeidung durch Abdeckung, Staubbindung durch Feuchthaltung des Materials
- Das Abwerfen von Material ist zu vermeiden, bzw. die Abwurfhöhe zu reduzieren bzw. der Auffangbehälter abzudecken
- Vollständige Kapselung von Förderbändern, Gerüste mit Planen versehen

Anforderungen an Geräte und Maschinen

- Einsatz emissionsarmer Maschinen, z. B. sind Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren am Einsatzort mit Partikelfilter auszustatten
- Offene Materialübergaben sind zu vermeiden
- Prüfen, ob Maschinen und Geräte unter Unterdruck betrieben werden können
- Maschinenlaufzeiten optimieren, Leerlauf vermeiden

Anforderungen an Bauausführung und organisatorische Maßnahmen:

- Die Baustelle ist so zu organisieren, dass Staubemissionen vermieden werden. Als geeignete Maßnahmen kommen z. B. die Festlegung der Anlieferzeiten oder der Verkehrsführung, incl. An- und Ausfahrt in Frage
- Die Lagerung von Materialien im Baustellenbereich ist zu vermeiden
- An den Ausfahrten in den öffentlichen Verkehrsraum sind LKW-Radwaschanlagen einzurichten
- Die Baustraßen sind zu asphaltieren und regelmäßig zu säubern oder die Fahrstraßen mit Wasser zu binden
- Die Geschwindigkeit auf Baustraßen ist gering zu halten.